

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.

XLIV. Jahrgang.	Berlin, Freitag, den 30. Juni 1916.	Nr. 28.
Inhalt: Zoll- und Steuerwesen: Ausführungsbestimmungen zu Artikel V des Gesetzes über Erhöhung der Tabaksteuern Seite 166		Festlegung des Durchschnittsbrandes für das Betriebsjahr 1916/17 170

Zoll- und Steuerwesen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 29. Juni 1916 beschlossen, den nachstehend abgedruckten Ausführungsbestimmungen zu Artikel V des Gesetzes vom 12. Juni 1916 über Erhöhung der Tabaksteuern — Reichs-Gesetzbl. S. 507 — (Unterstützung geschädigter Arbeiter im Tabakgewerbe und den durch dieses mitbeschäftigten Gewerben) die Zustimmung zu erteilen.

Berlin, den 29. Juni 1916.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf von Helldorf.